

Vereins-Satzung des TTC Friedberg e.V. - gegründet 1948

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Zweckbestimmung

Der Verein führt den Namen "Tischtennis Club Friedberg e. V." und hat seinen Sitz in Friedberg. Zweck des Vereins ist das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spiel- Übungen
- b) Instandhaltung des Vereinsheims, sowie der Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten usw.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Förderung des Volkssports, Jugendarbeit
- f) Zugehörigkeit zum Bay. Landessportverband

§ 2 Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Friedberg, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die sich am Wettkampf betätigen. Passive, die nicht in diesem Sinne tätig werden. Personen unter 18 Jahren müssen Mitglieder der Jugend- bzw. Schülerabteilung werden. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen ganz hervorragend verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus, daß der zu Ernennende eine Reihe von Jahren als Vorsitzender des Vereins tätig war und sich während dieser Zeit um den Verein

besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an. Die Ernennung ist in diesem Fall der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 7 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dgl. Zu Willenserklärungen, die den Verein belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses erforderlich. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.

Den Vorstand bilden:

1. und 2. Vorstand, Hauptkassier, Schriftführer, Sportwart.

Den Vereinsausschuß bilden:

Vorstand, Beitragskassier, Jugendleiter, Pressewart, Revisoren, Jugendvertreter, Vergnügungswart, Beisitzer, Damenvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl folgt.

Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuß kann:

a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er nicht endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,

b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

Der Ältestenrat hat das Recht, in dringenden Fällen - etwa bei ideeller oder materieller Gefahr für den Verein - außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Er hat Stimmrecht im Ausschuß, sowie Vorschlagsrecht für Ehrungen.

§ 8 Eintritt, Austritt, Ausschluß

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der der Anmeldung folgenden Sitzung des Vereinsausschusses. Zweidrittel Stimmenmehrheit ist für die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich. Dem Ausschuß steht die Befugnis zu, ein Aufnahmegesuch aus triftigen Gründen abzulehnen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Sportkleidung, welche Vereins Eigentum ist, muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuß vornehmen, wenn

Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Der Ausschluß erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuellen vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Ausschuß alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Auf eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit verzichtet. Dem Ausschuß bleibt es jedoch vorbehalten, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Für Jugendliche, Schüler und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge. Die Höhe der Monatsbeiträge können in jeder Hauptversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepaßt werden. Ein Erlaß kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 10 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- 1.) eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung
- 2.) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 3.) Ausschußsitzungen (Monatsversammlungen)

Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung findet jeweils jährlich, möglichst im Monat September oder Oktober statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben. Mitgliederversammlungen sollen jeden Monat

stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederjahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung sollen u.a. folgende Punkte vorgesehen sein:

a) Bericht des Vereinsausschuß über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr

b) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung durch den Schriftführer

c) Bericht des Kassiers und der Revisoren

d) Entlastung der Vorstandschaft

e) Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

f) Satzungsänderungen

g) Verschiedenes

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Der Vorstand und Ausschuß wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wahlen hat ein zu wählender Wahlausschuß von 3 Personen durchzuführen. Gewählt kann werden durch Zuruf oder Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Erfolgt bei Wahlen durch Zuruf eine Einwendung, so ist mit Stimmzettel zu wählen. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

a) Ersatzwahlen für den Vorstand und Ausschuß während des Vereinsjahres

b) Auflösung und Fusion des Vereins

c) Auflösung einer Vereinsabteilung

Der Ausschuß dient:

1.) Zur Beschlußfassung über Ausgaben

2.) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten

3.) Zum Beschluß über die Aufnahme und Austritte von Mitgliedern.

§ 11 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vierfünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet:

Friedberg, 14. November 1977